



AWT 43/21

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von Beiträgen an Veranstaltungen

Gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) kann der Kanton Veranstaltungen fördern.

Gemäss Art. 20 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge an Veranstaltungen in Graubünden gewährt werden, wenn diese:

- a) die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) von überregionaler Bedeutung sind;
- c) Entwicklungspotenzial aufweisen;
- d) mit der Destinationsstrategie übereinstimmen;
- e) die Marke graubünden in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen; und
- f) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge Dritter ausgeschöpft sind.

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

Die Förderung von Veranstaltungen, die im Kanton Graubünden stattfinden, hat zum Ziel,

- internationale Grossveranstaltungen zu ermöglichen;
- internationale oder nationale Sportveranstaltungen zu ermöglichen;

- neuen Sportveranstaltungen mit Zukunftspotenzial die Startphase zu erleichtern;
- Kulturveranstaltungen mit besonderer Ausstrahlung zu ermöglichen;
- internationale und nationale Kongresse in Graubünden zu ermöglichen;
- einmalig stattfindende, für Graubünden charakteristische Veranstaltungen oder nationale Feste zu ermöglichen.

Kulturveranstaltungen sind hinsichtlich Förderwürdigkeit und Förderumfang nach gleichen Kriterien zu beurteilen wie Sportveranstaltungen. Damit verbunden ist auch, dass sie von mindestens überregionaler resp. kantonaler Bedeutung sind, von Gemeinden sowie Tourismusorganisationen unterstützt werden und als nachfrageförderndes Tourismusangebot wirken (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2015–2016, Seite 84).

Die Veranstaltungen werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Internationale Grossveranstaltungen (Ziffer 2)
- Sportveranstaltungen, die vom Bund unterstützt werden (Ziffer 3)
- Sportveranstaltungen in gleichen Segmenten (Ziffer 4)
- Übrige Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung (Ziffer 5)
- Kulturveranstaltungen von überregionaler Bedeutung (Ziffer 6)
- Neue internationale oder nationale Kongresse (Ziffer 7)
- Einmalig stattfindende, für Graubünden charakteristische Veranstaltungen oder nationale Feste (Ziffer 8)
- bestehende, wiederkehrende, zwischen dem 1. Dezember 2021 und 30. November 2023 geplante Sport- und Kulturveranstaltungen ausserhalb der vorgenannten Veranstaltungskategorien (Ziffer 9)

2. Internationale Grossveranstaltungen

Die nachfolgende Regelung gilt nur für die Ausrichtung von Beiträgen an die Bewerbung für internationale Grossveranstaltungen (z. B. Weltmeisterschaften) und nicht für die Unterstützung der Durchführung solcher Veranstaltungen.

2.1. Voraussetzungen

- Die Projektinitianten zeigen auf, wie sie die Bewerbung der internationalen Grossveranstaltung planen (Zeitplanung, Kosten, betroffene Institutionen, auszubauende Infrastruktur etc.).
- Die Bewerbung wird durch die betroffene Region, durch die Gemeinden oder durch die Tourismusdestination unterstützt.
- Die Bewerbung wird vom betroffenen nationalen Sportverband befürwortet.
- Die für die Durchführung der internationalen Grossveranstaltung notwendige Infrastruktur steht zur Verfügung oder die Projektinitianten zeigen auf, dass diese in naher Zukunft realisiert wird.
- Die Projektinitianten verpflichten sich, ein Konzept für die Anwendung der Marke graubünden während der Bewerbungsphase vorzulegen.

2.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsbemessung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Finanzielle Unterstützung durch lokale Interessenz
- Bedeutung der Veranstaltung für Graubünden
- Einzigartigkeit und Attraktivität der Veranstaltung
- Grad der Anwendung der Marke graubünden

Der Beitrag beträgt maximal 25 Prozent der Bewerbungskosten, jedoch in der Regel höchstens 300 000 Franken.

3. Sportveranstaltungen, die vom Bund unterstützt werden

Es handelt sich hier um Sportveranstaltungen, die vom Bundesamt für Sport oder von Swiss Olympic unterstützt werden, aber nur unter der Voraussetzung eines kantonalen Beitrags.

3.1. Voraussetzungen

- Der notwendige Kantonsbeitrag kann nicht gestützt auf eine andere kantonale gesetzliche Grundlage (z. B. Sport-Fonds) geleistet werden.
- Die Veranstaltung wird durch die Gemeinden oder durch die Tourismusorganisation der Destination unterstützt.
- Der Veranstalter zeigt auf, wie die Marke graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

3.2. Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag wird so bemessen, dass der maximale Bundesbeitrag ausgelöst werden kann. Der vom Bund verlangte gemeinsame Beitrag von Kanton und Gemeinde (inklusive Institutionen aus der Destination) soll in der Regel wie folgt aufgeteilt werden:

- Maximal 1/2 zu Lasten des Kantons, jedoch höchstens 25 Prozent der Veranstaltungskosten.
- Mindestens 1/2 zu Lasten der Gemeinde sowie Institutionen aus der Destination (in Form von Geldleistungen).

4. Sportveranstaltungen in gleichen Segmenten

Sportveranstalter im gleichen Segment nutzen Synergien in der Organisation sowie Kommunikation und tragen damit zur gemeinsamen Stärkung der beteiligten Sportveranstaltungen bei.

4.1. Voraussetzungen

- Die Veranstaltungen haben eine nationale oder internationale Ausstrahlung via Medien und kommunizieren die Veranstaltungskompetenz Graubündens positiv nach aussen.
- Die Veranstaltungen erreichen zusammen ein Veranstaltungsbudget von über 50 000 Franken.
- Die Veranstaltungen werden durch die Gemeinden oder durch die Tourismusorganisation der betroffenen Destination mit Geldleistungen unterstützt.
- Die Veranstalter koordinieren mit Veranstaltungen im gleichen Segment (z. B. Skisport, Bikesport, Laufsport etc.) die gemeinsamen Aufgaben (Infrastrukturaustausch, Helferpool, Erfahrungsaustausch, Kommunikation etc.).
- Der Veranstalter zeigt auf, wie die Marke Graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

4.2. Kantonsbeitrag

Die gemeinsamen Aufwendungen, insbesondere in der Kommunikation der Veranstaltungen, können mit Beiträgen von maximal die Hälfte der gemeinsamen Kosten, jedoch höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Gesamtkosten sämtlicher Veranstaltungen, unterstützt werden.

Der Kantonsbeitrag wird aufgrund eines Koordinationskonzepts der betroffenen Veranstaltungen unter Angaben zur restlichen Finanzierung (Destinationen, Veranstalter etc.) festgelegt.

5. Übrige Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

5.1. Voraussetzungen

5.1.1. Allgemein

Folgende Voraussetzungen gelten als Mindestvorgaben für die Veranstaltungskategorien gemäss Absatz 5.1.2. bis 5.1.5.

- Die Veranstaltung hat eine kantonale oder nationale Ausstrahlung via Medien.
- Die anrechenbaren Veranstaltungskosten betragen mindestens 50 000 Franken.
- Die Veranstaltung wird durch die Gemeinden oder durch die Tourismusorganisation der betroffenen Destination insbesondere mit finanziellen Beiträgen unterstützt.
- Die Veranstaltung stimmt mit der Tourismusstrategie der Destination überein.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung insbesondere in den Kernsportarten Graubündens (Winter: Ski, Snowboard, Langlauf, Eissport; Sommer: Wandern, Biken/Velo, Laufsport) oder in einer für die Destination relevanten Sportart (z. B. Pferdesport).
- Der Veranstalter zeigt auf, wie die Marke graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

5.1.2. Neue oder bestehende Weltcup-Veranstaltungen

- Die Veranstaltung wird jährlich durch einen internationalen Verband (z. B. FIS, IBU, UCI, FIBT) neu vergeben.
- Die Veranstaltung wird im TV/Internet weitgehend live übertragen.

5.1.3. Neue, künftig wiederkehrende Veranstaltungen

Die Beitragsleistung gilt als Anschubfinanzierung in den ersten fünf Austragungsjahren. Sie wird maximal dreimal (je nach Bedeutung der Veranstaltung) ausgerichtet.

5.1.4. Bestehende, wiederkehrende Veranstaltungen

Bestehende, wiederkehrende Veranstaltungen können nur gefördert werden, wenn der Veranstalter aufzeigt, welcher Zusatzevent (z. B. nationale Meisterschaften, Jubiläumsveranstaltung etc.) die etablierte Veranstaltung ergänzt und wie hoch deren Zusatzkosten sind.

5.1.5. Einmalige nationale oder internationale Veranstaltungen

Die Unterstützung eines nationalen oder internationalen Fachverbands muss nachgewiesen werden.

5.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsbemessung (Prozentsatz der anrechenbaren Kosten) erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Unterstützung durch lokale Interessenz (Geld- und Sachleistungen)
- Unterstützung durch Sponsoren
- Wertschöpfung direkt (z. B. ausgelöste Logiernächte) und indirekt (TV-Präsenz)
- Bedeutung des medialen Interesses
- Bedeutung der Veranstaltung für den Standort
- Entwicklungspotenzial
- Veranstaltungsdauer / Teilnehmer- und/oder Besucherzahl
- Grad der Anwendung der Marke graubünden / Verwendung regionaler Produkte

Die Veranstaltungen gemäss Ziffer 5.1. können wie folgt unterstützt werden:

- Die Beitragsleistung beträgt bei Veranstaltungen gemäss Ziffer 5.1.2.
 - maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten,
 - höchstens 50 Prozent der Geldleistungen der Destination und
 - höchstens 200 000 Franken.
- Die Beitragsleistung beträgt bei Veranstaltungen gemäss Ziffern 5.1.3. bis 5.1.5.
 - maximal 10 Prozent der anrechenbaren Kosten und
 - höchstens 100 000 Franken,

Die Beiträge über 20 000 Franken werden je hälftig in Fixbeiträge und Defizitbeiträge aufgeteilt.

Die anrechenbaren Veranstaltungskosten müssen aus mindestens 80 Prozent Geldleistungen (exklusiv vereinbarte Sponsoringleistungen) bestehen, d. h. es werden maximal 20 Prozent Sachleistungen der Destinationspartner als anrechenbare Kosten berücksichtigt.

6. Kulturveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

6.1. Voraussetzungen

- Die Veranstaltung ist von überregionaler Bedeutung mit nationaler Ausstrahlung und erhöht die touristische Wertschöpfung.
- Die anrechenbaren Veranstaltungskosten betragen mindestens 50 000 Franken.
- Die Veranstaltung soll zukünftig wiederkehrend stattfinden.
- Die Veranstaltung wird durch die Gemeinden oder durch die Tourismusorganisation der betroffenen Destination finanziell unterstützt und stimmt mit der Destinationsstrategie überein.
- Der Veranstalter zeigt auf, wie die Marke graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

6.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsbemessung (Prozentsatz der anrechenbaren Kosten) erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Unterstützung durch lokale Interessenz (Geld- und Sachleistungen)
- Unterstützung durch Sponsoren
- Wertschöpfung direkt (z. B. ausgelöste Logiernächte) und indirekt (TV-Präsenz)
- Bedeutung des medialen Interesses
- Bedeutung der Veranstaltung für den Standort

- Entwicklungspotenzial
- Einzigartigkeit und Attraktivität der Veranstaltung
- Veranstaltungsdauer / Zuschauerzahl
- Grad der Anwendung der Marke Graubünden / Verwendung regionaler Produkte

Die Beitragsleistung beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Veranstaltungskosten, jedoch höchstens 100 000 Franken.

Die Beitragsleistung gilt als Anschubfinanzierung in den ersten fünf Austragungsjahren. Sie wird maximal dreimal (je nach Bedeutung der Veranstaltung) ausgerichtet.

Die anrechenbaren Veranstaltungskosten müssen aus mindestens 80 Prozent Geldleistungen (exklusiv vereinbarte Sponsoringleistungen) bestehen, d. h. es werden maximal 20 Prozent Sachleistungen der Destinationspartner als anrechenbare Kosten berücksichtigt.

6.3. Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden unter anderem bei folgenden Veranstaltungen ausgerichtet:

- Saisonauftakt- und Saisonabschluss-Veranstaltungen von Tourismusorganisationen, Hotels und Bergbahnen
- Konzerttourneen und allgemeine Unterhaltungsanlässe sowie Open-Airs
- Bestehende, wiederkehrende Musikfestivals

7. Neue internationale oder nationale Kongresse

7.1. Voraussetzungen

- Der Kongress hat eine internationale oder nationale Bedeutung.
- Die anrechenbaren Veranstaltungskosten betragen mindestens 50 000 Franken.

- Der Kongress soll zukünftig wiederkehrend in Graubünden stattfinden.
- Der Kongress wird durch die Gemeinden oder durch die Tourismusorganisation der betroffenen Destination finanziell unterstützt.
- Der Kongressveranstalter zeigt auf, wie die Marke Graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

Einmalige internationale Tagungen mit direktem Bezug zum Tourismus können ebenfalls mit Beiträgen gefördert werden.

7.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsbemessung (Prozentsatz der anrechenbaren Kosten) erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Unterstützung durch lokale Interessenz (Geld- und Sachleistungen)
- Wertschöpfung (z. B. ausgelöste Logiernächte)
- Bedeutung des Kongresses für den Standort
- Entwicklungspotenzial
- Einzigartigkeit und Attraktivität des Kongresses
- Kongressdauer / Teilnehmerzahl
- Grad der Anwendung der Marke Graubünden / Verwendung regionaler Produkte

Die Beitragsleistung beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kongresskosten, jedoch höchstens 100 000 Franken.

Die anrechenbaren Veranstaltungskosten müssen aus mindestens 80 Prozent Geldleistungen (exklusiv vereinbarte Sponsoringleistungen) bestehen, d. h. es werden maximal 20 Prozent Sachleistungen der Destinationspartner als anrechenbare Kosten berücksichtigt.

Die Beitragsleistung gilt als Anschubfinanzierung in den ersten fünf Austragungsjahren. Sie wird maximal dreimal (je nach Bedeutung des Kongresses) ausgerichtet.

8. Einmalig stattfindende, für Graubünden charakteristische Veranstaltung oder nationales Fest

8.1. Voraussetzungen

- Die Veranstaltung hat eine nationale Ausstrahlung.
- Die Veranstaltung erreicht ein Gesamtbudget von über 100 000 Franken.
- Es handelt sich um eine in der Regel mehrtägige Veranstaltung mit Graubünden-spezifischen Inhalten (Berge, Seen, Natur usw.) oder um ein nationales Fest (Kultur, Brauchtum, Sport).
- Der Organisator zeigt auf, wie die Marke graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

8.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsbemessung (Prozentsatz der anrechenbaren Kosten) erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Unterstützung durch Sponsoren
- Einzigartigkeit und Attraktivität der Veranstaltung
- Bedeutung des medialen Interesses
- Grad der Anwendung der Marke graubünden / Verwendung regionaler Produkte

Die Beitragsleistung beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens 100 000 Franken.

Die anrechenbaren Veranstaltungskosten müssen aus mindestens 80 Prozent Geldleistungen (exklusiv vereinbarte Sponsoringleistungen) bestehen, d. h. es werden maximal 20 Prozent Sachleistungen der Destinationspartner als anrechenbare Kosten berücksichtigt.

9. Bestehende, wiederkehrende, zwischen dem 1. Dezember 2021 und 30. November 2023 geplante Sport- und Kulturveranstaltungen ausserhalb der vorgenannten Veranstaltungskategorien

9.1. Voraussetzungen

- Die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich und für mehr als 1000 Personen (Teilnehmende und/oder Besuchende) pro Tag konzipiert.
- Die anrechenbaren Veranstaltungskosten betragen mindestens 1 Million Franken.
- Die Veranstaltung hat eine nationale oder internationale Ausstrahlung und erhöht die touristische Wertschöpfung.
- Die Veranstaltung stimmt mit der Tourismusstrategie der Destination überein.
- Bei Sportveranstaltungen handelt es sich um eine Veranstaltung insbesondere in den Kernsportarten Graubündens (Winter: Ski, Snowboard, Langlauf, Eissport; Sommer: Wandern, Biken/Velo, Laufsport) oder in einer für die Destination relevanten Sportart (z. B. Pferdesport).
- Der Veranstalter muss aufzeigen, dass die Veranstaltung zwischen Mitte März 2020 und September 2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte und nun die erforderlichen Erträge für die nächsten Durchführungen schwierig zu erwirtschaften sind (z. B. Budgetvergleich zu den Durchführungen in den Jahren 2018 und 2019).
- Der Veranstalter muss aufzeigen, dass er nicht vom Stabilisierungspaket des Bundes profitiert.
- Neben den erforderlichen Geldleistungen der Destination muss diese nachweisen, dass es sich um einen Top-Event der Destination handelt.
- Der Veranstalter zeigt auf, wie die Marke Graubünden angewendet wird.
- Der Veranstalter berücksichtigt, sofern an der Veranstaltung umsetzbar und zweckmässig, im Verpflegungskonzept regionale Produkte.

9.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsleistung beträgt

- maximal 10 Prozent der anrechenbaren Kosten,
- höchstens 50 Prozent der Geldleistungen der Destination und
- höchstens 200 000 Franken,

wobei die Ausrichtung je hälftig in Fix- und Defizitbeiträge aufgeteilt werden.

Die anrechenbaren Veranstaltungskosten müssen aus mindestens 80 Prozent Geldleistungen (exklusiv vereinbarte Sponsoringleistungen) bestehen, d. h. es werden maximal 20 Prozent Sachleistungen der Destinationspartner als anrechenbare Kosten berücksichtigt.

10. Gesuchbehandlung

Gesuche für Beitragsleistungen sind dem Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) **mindestens vier Monate** vor der Veranstaltung einzureichen, ansonsten auf das Gesuch nicht eingetreten wird. Ausnahme bilden kurzfristig übernommene Sportveranstaltungen oder Gesuche für Veranstaltungen gemäss Ziffer 9.

Dem Gesuch sind ein Veranstaltungsbeschrieb, ein Budget, Beitragszusicherungen und das Formular betreffend Anwendung der Marke graubünden beizulegen.

Bei der Beurteilung von Fördergesuchen im Bereich Sport kann das Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Sport, beigezogen werden; im Bereich Kultur das Amt für Kultur.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 5. November 2021 und ersetzt die Verfügung vom 1. Juni 2018.

12. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 5. November 2021

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungsrat